

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-1420
erstellt am: 29.09.2014

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz
Verfasser/in: Frau Corinna Schierz
Aktenzeichen: RR-03/03

Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; Teilregionalplan Windenergie; Anhörung; hier: Stellungnahme Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	06.10.2014	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	09.10.2014	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	13.10.2014	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie. Sie ist an die Planungsstellen der Verbandes Region Rhein-Neckar weiterzuleiten.

Der Kreistag nimmt die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen."

I. Erläuterung:

Form und Fristen

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich derzeit in Aufstellung und wurde mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 04.06.14 als Entwurf zur Anhörung gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz und zur Beteiligung gem. §6 Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz angenommen.

Der Teilregionalplan Windenergie umfasst folgende Dokumente:

- Teilregionalplan Windenergie – Textteil
- Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie

- Karte Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar
- Besondere Hinweise für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße)

Die Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet vom 25. August bis zum 20. Oktober 2014 statt.

Die Dokumente sind elektronisch in den Informationssystemen und auch im Internet unter www.vrrn.de einsehbar.

Anregungen können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist abgegeben werden. Eine Fristverlängerung kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

Ausgangslage

Aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für das Gebiet des Kreises Bergstraße die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechts Planinhalte formulieren kann, die dann vom hessischen Regionalplanungsträger, der Regionalversammlung Südhessen, im Rahmen des südhessischen Regionalplanaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens zu berücksichtigen sind (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrages). Erst durch eine Übernahme in den Regionalplan Südhessen können diese Planinhalte rechtskräftig werden.

Der vorliegende Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Verband Region Rhein-Neckar) wurde in enger Abstimmung mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regierungspräsidium Darmstadt) erarbeitet.

Am 05.05.2014 hat der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur eine Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Windenergie beschlossen (Vorlage Nr. 17-1252, die an die Planungsstellen der Regionalplanung Südhessen fristgerecht eingegangen ist). Zum Planentwurf sind rund 25.000 Stellungnahmen beim Regierungspräsidium eingegangen. Die Stellungnahmen werden z. Zt. erfasst, fachlich geprüft und anschließend der Regionalversammlung Südhessen und der Verbandskammer zur Abwägung und Entscheidung vorgelegt. Änderungen, die sich aus den Beschlüssen dieser Gremien ergeben, werden in den Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien eingearbeitet. Die überarbeitete Fassung geht dann in ein erneutes öffentliches Beteiligungsverfahren.

Besonderheiten

Für die derzeit laufende Anhörungsphase im Rahmen der Offenlage des Teilregionalplans Windenergie, sind folgende Hinweise für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) zu beachten:

- Der Verband Region Rhein-Neckar plant ländergrenzenübergreifend. Dabei sind die unterschiedlichen Landesvorgaben aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bei der Planung zu berücksichtigen und soweit möglich zu har-

monisieren. Im Gegensatz dazu sind für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt ausschließlich die Vorgaben des Landes Hessen bindend.

- Aufgrund der Harmonisierung der Landesvorgaben entstehen zum Teil Abweichungen bei den zugrundegelegten Kriterien für die Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwischen dem Teilregionalplan Windenergie und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.
- Diese Unterschiede bei den Kriterien haben wiederum eine unterschiedliche Kulisse bei den Vorranggebieten zur Folge. Gründe hierfür sind im Wesentlichen:
 - Unterschiedliche Maßstabsschärfe bei der Erhebung von Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen
 - Unterschiedliche Mindestflächengrößen für die Vorranggebiete
 - Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Beurteilung der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften

II. Stellungnahmen des Kreises Bergstraße

Der Kreis Bergstraße begrüßt den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie als wichtigen Beitrag zur Steuerung der Energiewende in der Metropolregion Rhein-Neckar.

a. Raumentwicklung

Nach Weisung der Raumordnungskommission konnte keine einheitliche Planungssystematik für das gesamte Verbandsgebiet festgelegt werden. Es sind zwar in allen Teilbereichen der Region Vorranggebiete festgelegt, aber für die Ausschlussgebiete gelten unterschiedliche Regelungen:

- Baden-Württemberg: keine Ausschlussgebiete
- Hessen: alle Ausschlussgebiete außerhalb der Vorranggebiete
- Rheinland-Pfalz: verschiedene Gebietskategorien als Ausschlussgebiete festgelegt.

Im Entwurf des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie sind insgesamt 7 Standorte für „Vorranggebiete für Windenergie“ mit insgesamt ca. 1050 ha Fläche im Kreis Bergstraße ausgewiesen. Dies entspricht 1,46% der Gesamtfläche des Kreises Bergstraße. Im gesamten Planungsbereich des VRRN wurden 48 Standorte mit einer Fläche von ca. 4200 Hektar als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Bei der Ausweisung sollte in der Abwägung generell den größeren Vorrangflächen ein Vorrang eingeräumt werden (Bündelungsgebot), da sich dadurch die Anzahl der Einzelstandorte verringert, die Wirtschaftlichkeit verbessert und durch die gewünschte Konzentrationswirkung der bestmögliche Schutz des Landschaftsbildes erreicht werden kann. Kommunale Planungen werden unterstützt.

Kriterienkatalog:

Zwischen dem RP Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar hat bereits im Vorfeld eine Abstimmung der Kriterien stattgefunden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für das RP Darmstadt ausschließlich die Vorgaben in Hessen gelten, während der VRRN eine Harmonisierung der Vorgaben in drei Bundesländern anstrebt. Um die Abweichungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zwischen dem Teilregionalplan Windenergie und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufgrund der harmonisierten Kriterien darzustellen wurde eine Gegenüberstellung angefertigt (s. Anlage 1).

Der vorliegende Entwurf Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie unterscheidet sich zum Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien im Wesentlichen durch:

- Mindestgröße des Vorranggebietes 20ha statt 10ha → dadurch Wegfall der Flächen 26 (Absteinach), 26 a (Wald-Michelbach) und 288a (Fürth) aus dem Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
- Ausschluss der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone → dadurch Wegfall der Fläche 290 (Heppenheim) aus dem Regionalplan Südhessen- Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Die Kommunen Absteinach, Wald-Michelbach und Heppenheim haben sich bei der Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien gegen diese Flächen ausgesprochen. Fürth hat bei der Fläche 288a aufgrund der Abstandsregelungen eine Flächenverkleinerung gefordert, wodurch die Mindestflächengröße nicht mehr erreicht wird und die Fläche somit entfällt. Die Änderungen entsprechen daher den kommunalen Planungsabsichten.

Auch die Flächengröße einzelner Vorranggebiete (KB-VRG 01, KG-VRG 02, KB-VRG 03, KB-VRG 04, KB-VRG 06) variieren. Hier wurden aufgrund unterschiedlicher Kriterienbewertungen Veränderungen an den konkreten Abgrenzungen der Vorranggebiete vorgenommen.

Es wird angeregt, die unterschiedlichen Kriterien, sowie die Abweichungen der einzelnen Vorranggebiete in einer Synopse zur besseren Veranschaulichung als Hinweis in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen.

Flächen für Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straßen und Bahnlinien sowie Hochspannungsfreileitungen gehören zu den harten Tabukriterien. In allen Fällen ist der Zusatz zu ergänzen, dass der Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Vorhaben zu wahren ist. Dies ist in der Änderung zum Landesentwicklungsplan Hessen 2000 als Ziel 3 festgelegt. Vor allem im Bereich des Netzausbaus (Neubau/Ersatzneubau/Parallelneubau s. Netzentwicklungsplan) und des Verkehrswegebbaus (Bundesverkehrswegeplan) sind die entsprechenden Korridore zu berücksichtigen.

Im Grenzbereich zwischen der hessischen und baden-württembergischen Landesgrenze sind zurzeit keine Vorranggebiete geplant. Im hessischen Bereich besteht Ausschlusswirkung, im baden-württembergischen Bereich kann auch außerhalb der Vorranggebiete durch die bauleitplanerische Steuerung Flächen für Windenergieanlagen geplant werden.

Es wird daher angeregt, dass mögliche Vorrangflächen auf baden-württembergische Seite ebenfalls die Abstandsfläche von 1000m zu hessischen Siedlungsflächen einhalten müssen.

Darstellung Wohn- und Siedlungsfläche:

Der zeichnerische Planteil wurde im Hinblick auf bauleitplanerische Siedlungsflächen aus den aktuellen Flächennutzungsplänen und mit den aus dem Kataster ersichtlichen Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen innerhalb den Vorrangflächen überprüft (s. Anlage 2). Hierbei wurde festgestellt, dass die geforderten Abstandsflächen nicht überall eingehalten wurden.

Gutachten

Gutachten zum Wind und Artenschutz die u.a. von Kommunen eingereicht werden und Abweichungen von der Windpotenzialkarte zeigen, sollten im Sinne des Gegenstromprinzips und der Vorgabe der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – für die zweite Beteiligung und Offenlage nach einer Plausibilitätsprüfung in die Abwägung einbezogen werden.

Landschaftsbild:

Die vorgesehenen Vorrangfläche 3,5,6 und 7 im Bereich des Sandsteinodenwald ein bisher großes, homogenes und geschlossenes Waldgebiet, wird durch die Planung zerschnitten und widerspricht dem Regionalplan Südhessen G10.2-6, in dem als Grundsatz der Sandsteinodenwald als bisher unzerschnittenes Waldgebiet erhalten bleiben soll.

b. Denkmalschutz

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung im Odenwaldteil des Kreises können Kleindenkmäler wie hist. Grenzsteine, Wegekreuze, Wegweisersteine, Bildstöcke etc. existieren. Eine genauere Kartierung dieser Kleindenkmäler liegt der Unteren Denkmalschutzbehörde bisher nicht vor, die Denkmaltopografie für diesen Bereich ist noch nicht abgeschlossen. Eine Beurteilung, ob ggf. entsprechende Kulturdenkmäler betroffen sind, ist für die Untere Denkmalschutzbehörde daher nur unzureichend bzw. nicht möglich.

Auch lässt das vorliegende Kartenmaterial eine Beurteilung über Betroffenheit oder Beeinträchtigung der übrigen Kulturdenkmäler im unmittelbaren Bereich oder im Umfeld der Vorranggebiete aus Sicht des Denkmalschutzes nicht oder nur unzureichend zu. Eine genauere Beurteilung wird nur bei Vorlage konkreter Planungen möglich sein.

Darüber hinaus liegen der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Kenntnisse über eventuell vorhandene Bodendenkmäler vor. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und hessenARCHÄOLOGIE wird verwiesen. Diese hat bereits im Verfahren zum Regionalplan Südhessen - Teilregionalplan Windenergie eine sehr ausführliche Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege abgegeben. Von Seiten des Denkmalschutzes wird auf die diese Stellungnahme verwiesen.

c. Landwirtschaft

Im Kreis Bergstraße werden insgesamt 7 Vorranggebiete dargestellt. Diese befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen des Odenwalds. Die Gesamtfläche befindet sich mit insgesamt ca. 1.050 ha fast ausschließlich im Wald. Lediglich 2 ha davon sind Vorrangfläche Landwirtschaft.

Hier muss der Vorrang Landwirtschaft hinter den Vorrang Windenergie zurücktreten. Bei einer Gebietsgröße des Kreises Bergstraße von ca. 72.000 ha entspricht die ausgewiesene Fläche für Windenergie ca. 1,46 % der Grundfläche und liegt damit noch unterhalb der im Hessischen Energiegesetz festgelegten Zielgröße von zwei Prozent der Landesfläche.

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Ausweisung von Vorranggebieten in Waldgebieten grundsätzlich positiv beurteilt, da landwirtschaftliche Nutzflächen hierdurch weitgehend geschont werden. Diese positive Beurteilung müsste jedoch revidiert werden, für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzunehmen wären.

Die evtl. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen dürfen dann nicht zu Lasten der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche und ihrer Funktionen umgesetzt werden, sondern durch vorrangigen Einsatz der Walderhaltungsabgabe.

d. Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz

1. Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wird in den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei.

Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48).

Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013).

Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49).

Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für folgende Vorranggebiete liegen keine Daten über Fledermäuse vor:

- KB-VRG02-W Kohlwald (Fürth)
- KB-VRG04-W Fahrenbacher Kopf (Fürth, Rimbach, Grasellenbach)
- KB-VRG05-W Fuchseiche (Grasellenbach)
- KB-VRG06-W Stillfüssel (Wald-Michelbach)

Für folgende Vorranggebiete liegen Daten über Fledermäuse nur für einen Teil der jeweiligen Fläche vor:

- KB-VRG01-W Haurod (Bensheim, Lautertal)
- KB-VRG03-W Kohlberg (Fürth, Grasellenbach)
- KB-VRG07-W Auf der Höhe (Wald-Michelbach)

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben.

Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen.

Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden.

Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

2. Das auf S. 50 im Umweltbericht dargelegte Ergebnis (Auflistung von Vorranggebieten, bei denen „erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden“) erweckt den Eindruck, dass bei den hier nicht genannten Vorranggebieten eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht gegeben ist. Wir regen an, deutlich zu machen, dass auch bei nicht in der Liste genannten Vorranggebieten ein artenschutzrechtlicher Verstoß möglich ist und daher artenschutzrechtliche Prüfungen in nachfolgenden Verfahren erforderlich sind bzw. sein können.

- Wir weisen darauf hin, dass selbst in einem Nahrungshabitat für Rotmilane im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten kann, was zum Versagen einer Genehmigung der Windenergieanlage führen kann (HessVGH, Beschluss v. 17.12.13 9 A 1540/12.Z). Dieser Aspekt sollte bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz berücksichtigt werden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild und der Erholungswert von Natur und Landschaft haben für den Kreis Bergstraße eine sehr hohe Bedeutung. Dies wird bereits an dem Vorhandensein des Naturparks Bergstraße-Odenwald (zugleich UNESCO-Geopark) deutlich. In besonderem Maße gilt dies für den östlichen Teil des Kreises mit den naturräumlichen Einheiten Bergstraße, Vorderer Odenwald und Sandsteinodenwald. Hier wiederum gibt es Teilbereiche, die durch einen attraktiven Wechsel von Offenland und Wald geprägt sind und in Verbindung mit dem Relief eine herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufweisen und somit einen besonderen Erholungswert besitzen.

Gemäß Darstellung im Umweltbericht (S. 26) sind keine „detaillierten Grundlagen zu Landschaftsbildqualitäten in Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ für die Metropolregion Rhein-Neckar vorhanden.

Wenngleich das Landschaftsbild in den Planunterlagen im Kriterienkatalog 4 (Kriterien der Einzelfallprüfung, Umweltbericht, S. 18) genannt wird und dieser Aspekt auch als Umweltziel dargestellt wird (Umweltbericht, S. 21), wird das Landschaftsbild lediglich indirekt über verschiedene Gebietskategorien berücksichtigt, die das Thema Landschaftsbild berühren (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke etc.).

Mit diesem Ansatz werden die jeweiligen Qualitäten der Landschaft - insbesondere von Teilbereichen mit herausragender Bedeutung - nicht berücksichtigt. Den gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BNatSchG) an die Berücksichtigung des Landschaftsbildes (im Sinne von „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“) und des Erholungswerts wird damit vor dem Hintergrund der teils erheblichen negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild nicht ausreichend Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen regen wir an, das Thema Landschaftsbild stärker in den Fokus der Planung zu rücken. Hierzu ist es aus unserer Sicht erforderlich, eine Bewertung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene auf der Grundlage von Landschaftsbildeinheiten vorzunehmen und diese nachvollziehbar darzustellen.

Als Beispiel für eine entsprechende Erarbeitung sei die Darstellung im „Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg - Fortschreibungen 2013 - Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen - Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG, Anhang 4: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild in den potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten“, genannt.

Bereiche, die sich durch ihr herausragendes Landschaftsbild sowie ihre besondere Erholungseignung auszeichnen, sollten von einer Inanspruchnahme für Windenergieanlagen ausgenommen werden.

e. Bauaufsicht und Bauleitplanung

Die für den Kreis Bergstraße ausgewiesenen Vorranggebiete entsprechen mit geringfügigen Abweichungen (bedingt durch unterschiedliche Kriterien, die der Gebietsausweisung zugrundeliegen) wie folgt den im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Vorranggebieten:

-	- Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	- Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen
- Bensheim, Lautertal / Haurod	- KB-VRG-01-W	- Nr. 237
- Fürth / Kohlwald	- KB-VRG-02-W	- Nr. 292
- Fürth, Grasellenbach / Kohlberg	- KB-VRG-03-W	- Nr. 294 + Nr. 112a
- Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf	- KB-VRG-04-W	- Nr. 288
- Grasellenbach / Fuchseiche	- KB-VRG-05-W	- Nr. 39
- Wald-Michelbach / Stillfüßel	- KB-VRG-06-W	- Nr. 25
- Wald-Michelbach / Auf der Höhe („Flockenbusch“)	- KB-VRG-07-W	- Nr. 24

Um die Handhabung beider Planwerke zu erleichtern, regen wir an, in den Gebietssteckbriefen als Hinweis die jeweilige Vorranggebieten-Nr. des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen aufzunehmen.

Die Vorranggebiete

Fürth / Kohlwald KB-VRG-02-W

Fürth, Grasellenbach / Kohlberg KB-VRG-03-W

Grasellenbach / Fuchseiche KB-VRG-05-W

Wald-Michelbach / Auf der Höhe (Flockenbusch) KB-VRG-07-W

sind Teil von sich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen über die Grenze des Kreises Bergstraße in den benachbarten Odenwaldkreis hinein erstreckende Vorranggebiete. Da der Odenwaldkreis jedoch nicht zur Metropolregion Rhein-Neckar gehört, werden die dort liegenden Flächen folglich nicht in die Flächenausweisung einbezogen. Zur besseren Handhabung und Vergleichbarkeit beider Planwerke regen wir jedoch an, die außerhalb der Metropolregion liegenden, sich anschließenden Flächen nachrichtlich darzustellen.

- Das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche KB-VRG-05-W stellt mit seiner Größe von 21,1 ha nur einen kleinen Teil des Vorranggebieten Nr. 39 dar, das über eine Gesamtgröße von 105,8 ha verfügt (überwiegend im Odenwaldkreis, siehe Anlage). Da fast die gesamte Fläche dieses Vorranggebieten KB-VRG-05-W als Erholungs-

wald dient (20 ha), wird die für dieses Schutzgut festgelegte Erheblichkeitsschwelle von 20 % überschritten, was im Ergebnis zu einer Gesamtbeurteilung mit "voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen" führt. Bei einer Gesamtbetrachtung der Fläche, wie sie im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen vorgesehen ist mit ihrer Gesamtgröße von 105,8 ha, könnte die Beeinträchtigung der zu berücksichtigenden Schutzgüter (in Relation zur größeren Fläche) u. E. zu einem anderen Ergebnis führen. Wir regen daher an, in den Teilregionalplan Erneuerbare Energien eine ergänzende Prüfung/Erläuterung aufzunehmen, die die Sondersituation des Kreises Bergstraße bzw. der unterschiedlichen Gebietsausweisungen der beiden Planwerke berücksichtigt.

g. Brand und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen hinsichtlich der vorgenannten Teilregionalplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Vorrangflächen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße liegen jedoch ausschließlich in bewaldetem Gebiet. Daher sind aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes besondere Anforderungen an die Windenergieanlagen (WEA) und deren Standorte zu stellen.

Die Gewährleistung des Brandschutzes ist nur durch eine Kombination von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen möglich.

Der Brand einer WEA ist durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises stets zu beteiligen. Diese entscheiden im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes zur technischen Ausstattung der Anlage, Zufahrt, Kennzeichnung, Löschwasserversorgung, freizuhaltenden Flächen und sonstigen Maßnahmen.

h. Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2014 zur Aufstellung des Teilplanes Erneuerbare Energien für den Regionalplan Südhessen. Die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange werden durch diese Stellungnahme gewahrt, da der Verband Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechtes zwar Planinhalte formulieren kann, diese aber erst durch eine Übernahme in den Regionalplan Südhessen rechtskräftig werden können. Insofern muss unsere bereits erfolgte Stellungnahme im Verfahren berücksichtigt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher sowie wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen Windenergieanlagen keine Bedenken, wenn ihre Errichtung und ihr Betrieb bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen nicht gefährden. Als problematisch anzusehen ist dabei das Errichten der notwendigen Fundamente (z.B. Gründung über tiefe Bohrpfähle, erheblicher Eingriff in den Untergrund, Störung wasserführender Schichten; Gefahr der Eintrübung

bzw. auch des Versiegens) sowie im Betrieb die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten.

Die Wasserschutzgebietszone I (Fassungsbereich) und auch die Zone II (engere Schutzzone) sind als absolute Ausschlussfläche anzusehen. Diese Vorgabe ist berücksichtigt.

Die vorgesehenen Vorranggebiete liegen allerdings teilweise in der Zone III (weitere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten. Dort sind Windenergieanlagen nur möglich, sofern aufgrund der Untergrundausbildung und der Entfernung zum Fassungsbereich keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Die Windkraftanlage darf hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen. Ob entsprechende hydrogeologische Standortbedingungen vorhanden sind, bedarf in jedem Einzelfall einer fachbehördlichen Klärung.

III. Die Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Bergstraße ist beigefügt (Anlage 3). Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte mit der Bitte um Berücksichtigung an die Planungsstellen weitergeleitet.

IV. Die Stellungnahme des Geo-Naturparks ist zur Information beigefügt (Anlage 4).

Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegen (Anlage 5), werden ergänzend zu dieser Vorlage separat vorgelegt: Die Anregungen und Hinweise der Kommunen werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte mit der Bitte um Berücksichtigung an die Planungsstellen weitergeleitet. Später eingehende Vorlagen der Kommunen werden nachgereicht.

Anlagen:

1. Anlage zur Stellungnahme des Fachbereichs Raumentwicklung unter Ziffer a)
2. Anlage zur Stellungnahme des Fachbereichs Raumentwicklung unter Ziffer a)
3. Stellungnahmen Fachstellen extern - Wirtschaftsförderung Kreis Bergstraße
4. Stellungnahme GeoNaturpark Bergstraße-Odenwald zur Information
5. Stellungnahmen der Kommunen
6. Teilregionalplan Windenergie – Textteil (nur digital)
7. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (nur digital)
8. Besondere Hinweise für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) (nur digital)